

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 24. Mai 2017
GZ. BMF-310205/0085-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12568/J vom 24. März 2017 der Abgeordneten Hermann Brückl, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 3.:

Die zu einer Beantwortung dieser Fragen erforderlichen Informationen sind in elektronisch auswertbarer Form anhand des vorhandenen Datenmaterials nicht verfügbar. Daher können aus verfahrensökonomischen Gründen keine diesbezüglichen Angaben gemacht werden.

Zu 2.:

Voraussetzung für den Alleinverdienerabsetzbetrag ist, dass der (Ehe)Partner Einkünfte von höchstens 6.000 Euro jährlich erzielt. Maßgebend für die Ermittlung des Grenzbetrages ist der Gesamtbetrag aller Einkünfte. Steuerfreie Einkünfte bleiben grundsätzlich außer Ansatz, bestimmte gesetzlich genannte steuerfreie Einkünfte sind jedoch einzurechnen.

Vergütungen für Wahlleiter können entweder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder als Funktionsgebühren sonstige Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes darstellen. Demnach sind diese Einkünfte für die Ermittlung des Grenzbetrages für den Alleinverdienerabsetzbetrag einzubeziehen.

Zu 4. und 5.:

Der Alleinerzieherabsetzbetrag steht einem Alleinerziehenden zu, das heißt einer Person, die mit mindestens einem Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe)Partner lebt. Eine Einkommensgrenze gibt es dabei nicht, weshalb es in diesem Bereich aufgrund von zusätzlichen Einkünften zu keinen Rückforderungen kommen kann.

Zu 6. und 7.:

Maßgebliche Einkünfte nach § 8 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes sind Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes, demnach sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einzurechnen, Funktionsgebühren hingegen nicht.

Bis auf die Übermittlung bestimmter Daten durch den Bundesminister für Finanzen ist für die Vollziehung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes die Bundesministerin für Familien und Jugend zuständig, weshalb dem Finanzressort dazu keine Informationen vorliegen.

Zu 8. und 9.:

Diese Fragen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

Zu 10. und 11.:

Wenn in einzelnen Gesetzen Zuverdienstgrenzen vorgesehen sind und diesbezüglich auf das Einkommen nach dem Einkommensteuergesetz oder den Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes abgestellt wird, kann es durch diesen Zuverdienst zu Auswirkungen kommen. Da dies ressortübergreifend der Fall sein kann, liegen dem Bundesministerium für Finanzen hierzu keine Daten in elektronisch auswertbarer Form vor. Eine Erhebung dieser Werte wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Zeit- und Personalaufwand verbunden. Daher können aus verfahrensökonomischen Gründen keine diesbezüglichen Angaben gemacht werden.

Es ist in diesem Zusammenhang aber darauf hinzuweisen, dass diese Personen ein zusätzliches Einkommen im Jahr 2016 hatten und sich daher im Sinne der Steuergerechtigkeit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung für sie die gleichen Konsequenzen wie für alle anderen Steuerpflichtigen ergeben müssen. Einzelne Härtefälle

können jedoch auch im Rahmen einer sehr umsichtigen Steuergesetzgebung nicht ganz ausgeschlossen werden.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

